

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 12 (1863)

Aktenmäßige Beiträge

zur

Geschichte des Tattenbach'schen Prozesses

vom Jahre 1670

von

Dr. Franz Kronez,

Vereins-Mitglied.

Wie viel auch bisher über den Antheil des Grafen Erasmus von Reinstein-Tattenbach an der ungarischen Magnaten-Verschwörung der Jahre 1665—1670 geschrieben ward ¹⁾, so ist noch immer nicht der zu einer erschöpfenden Monographie nothwendige Stoff vorhanden. Und doch würde ein solches Unternehmen, an

¹⁾ F. Wagner: Hist. Leop. magni Cæsaris Augusti. (2 To.) I. (1719) 225 ff. (vgl. auch (E. G. Rinf) Leopolds des Großen, römischen Kaisers wunderwürdiges Leben und Thaten, aus geheimen Nachrichten eröffnet. 4 The. 1713. I. 566 ff.)

A. Cäsar: Staats- und Kirchengeschichte Steiermarks. VII. Bd. 1788. S. 331 f.

J. Majláth: Geschichte Oesterreichs IV. S. 72—98.

(S. Frh. v. Hammer-Purgstall.) Die Gallerin auf der Riegersburg. Hist. Roman mit Aktenstücken und Urkunden. II. 1845. S. 266—278 und Urf. Anhang S. 310 ff.)

Puff: Berichtigung einiger geschichtlicher Irrthümer, die Verschwörung des Grafen Tattenbach in der Steiermark betreffend. De. Blä. f. Litt. u. Kunst, h. v. Schmidl 1848. S. 29 Nr. 9.

„ Beiträge zur Kenntniß des Verschwörungsprozesses der Grafen Tattenbach, Trinyi, Frangepani . . . Marburger Taschenbuch 1859. S. 168—205.

Die Quellen der ganzen Verschwörungsgeschichte finden sich bei Majláth, M. Ferváth (Magyarország tört. 2. A. 1862 4. B.

der Hand des Kriminalprozesses, einschlägiger Belege und nebenläufiger Aktenstücke, die theilweise veröffentlicht wurden, — ein Stück des steirischen Lebens: reich an psychologischen, politischen und kulturgeschichtlichen Zügen — aufhellen und den schätzenswerthesten Beitrag zur Landesgeschichte im 17. Jahrhunderte liefern. Wie viel des Stoffes ruht aber noch in öffentlichen und privaten Archiven! Nachstehendes soll die Reihe der bezüglichen Vorarbeiten um einen Posten vermehren und ebenso anspruchlos beurtheilt werden, als es geboten wird.

I. Ergebniß des Tattenbach'schen Prozesses

in seiner Vorlage von Seiten der Grazer Regierung und Kammer ddo. 9. Okt. 1670.

Das Grazer Johanneums-Archiv bewahrt in einem Folio-bande (Nr. 195) von 84 Seiten die Abschrift des Referates der Grazer Regierung und Kammer an Kaiser Leopold I., „betreffend den Tattenbach'schen Criminal Process“. Die Signatur No 1 weist darauf hin, daß dem Originale ein Fascikel von Belegen beigegeschlossen war, und selbe ohne Zweifel auch jener Copie des Referates, in Abschrift, als Folio-band Nr. 2 beilagen. Wohl findet sich dieser nicht vor, aber der summarische Inhalt jener Belege erscheint dem Referate einverleibt; ja einzelne Aktenstücke kamen mir in abschriftlichen Miscellaneen (fol. sign. 719) des obigen Archives unter.

Dem Freih. v. Hammer-Burgstall entging dieser Prozeßakt nicht und er benützte denselben in dem „die Verschwörung“ überschriebenen Kapitel seines historischen Romanes „die Gallerin auf der Nieggersburg“ (B. II. a. a. D.) aber nur notizenweise, und der in dem Urkundenanhang von ihm gestellte Abdruck erscheint als lückenhafter Auszug des kleinsten und in sachlicher Bedeutung untergeordneten Theiles ¹⁾,

S. 42 f.) R. Szalay (M. tört. V. 1859) — neben Katona's hist. crit. Hung. XXXVII. B. zusammengestellt. Vgl. auch Arch. f. K. u. G. VIII. 68 ff. und w. u. Note 3 S. 91 und S. 85 Note 1.

¹⁾ Joh. v. Hammer-Burgstall nahm „Auszüge“ aus G. Bogen 11, 17, 22, 26, 27, 28, 35, 36, 37—38, 39—40; die im Drucke kaum 7 Bl-

Mit den bezüglichen Aktenstücken schließt der erste Abschnitt des Tattenbach'schen Prozesses; das vollständigste Material für die Schuldfrage, gleichwie das ganze Rüstzeug der Vertheidigung findet sich darin zusammengefaßt, und wie bekannt auch Einzelnes durch anderweitige Veröffentlichungen sein mag, — hier tritt es dem Auge übersichtlich und organisch gegliedert entgegen. Die zweite Phase bewußten Prozesses, die mit der Hinrichtung Tattenbachs v. 1. Dez. 1671 schloß, zeigt, wie begründet die Anklage auf Hochverrath war.

Wir entnehmen dem Eingange, daß der Prozeß in seiner ersten Fassung schon den 24. März 1670 durch die Kommissarien der geheimen Stelle nach Wien abgesendet wurde, bereits aber am 30. d. M. an die Grazer Regierung und Hofkammer mit der Weisung zurückgelangte: „man solle darüber einen ordentlichen Prozeß“ abfassen ¹⁾. So begann denn auf Veranlassung des Kammerprokurators Dr. Ulrich Magerle der processus ordinarius, und wurde vom 4. Juli 1670 an in 14 Rathsessionen ²⁾ „continuirt“, den 9. Sept. sodann geschlossen.

„Der Kanzler habe den Prozeß „stylo consueto“ referiren wollen, dieß sei jedoch durch Hofdekret bis auf weiteres eingestellt jedoch wider denn specialiter anbefohlen worden, vor denen Weinferien dieses Werkh vorzunehmen, worüber denn von Ihme Canzlern oftgedachter vund sehr weitschichtig uentilirter Criminalproceß alles angelegenen Fleißes umbstendig den 6. 7. October referirt worden.“

Man habe dann „auf Ansuchen dilationes von der hohen Stöll erhalten, um die Sache, um derentwillen man alle andern gehäuften Proceße bei Seit geschoben, nicht zu überstürzen“.

tabseiten ausfüllen. Fast ausschließlich auf den dritten Theil des Ganzen: die Entscheidung der Regierung und Kammer, beschränkt. — geben sie über den Anklageakt des Kammerprokurators und Tattenbachs Vertheidigung, also über den Stoff der Schuldfrage keinen Aufschluß.

¹⁾ Die zeitgenössische „Beschreibung“ der Verurtheilung und Hinrichtung Tattenbachs und seiner Mitverschwornen erschien 1671—2. Wien fo. Vgl. auch Beckmann Idea iuris stat. Graec. 1688 fo. S. 87.

²⁾ 11. 12. 21. 22. Juli, 6. 12. 18. 19. 29. 30. August und 5. 6. September.

Das Ganze zerfällt in 3 Theile: 1. in des Kammerprocurators Anklageakt (fo. 1—20), 2. in Tattenbachs Vertheidigung (fo. 20—55) und 3. in das Straferkenntniß der Regierung und Kammer (fo. 56—82). Der Anhang enthält die Spezifikation der 54 Beilagen ¹⁾, deren Inhalt summarisch oder bezugsweise in den Prozeß aufgenommen ward.

- ¹⁾ 1. Kammerprocurators Klaglibell. 2. Pactum seu iuramentum v. Sept. 1667, zwischen Trinyi und Tattenbach gewechselt. 3. Puncta seu notata, quæ in casu (scil. insurrectionis) consideranda. 4. Tattenbachs Schr. v. 16. März 1670 (wie alle folgenden Aktenstücke) an Trinyi. 5. Trinyis Schreiben an Frangepani. 6. Frangepanis Aussage v. 3. Mai 1670. 7. Trinyis Schr. an Frangepani v. 12. März. 8. Stallmeister Rudolphi's Aussage vom 23. Apr. 1670. 9. Tattenbachs Aussage vom 24. März. 10. Doktor Montano's Aussage v. 17. Juni. 11. Frangepani's Aussage vom 4. Mai. 12. Trinyis Aussage v. 27. Mai. 13. Tattenbachs Aussagen v. 25., 29., 30. März, 4., 30. April. 14. H. Chr. Scheffers Aussagen v. 9. Apr., 4., 7. Juni. 15. H. Baumgartners Aussagen v. 9. April, 4., 7. Juni. 16. P. Scharcz' Aussage. 17. A. des Landprosecuten G. F. v. Will v. 14. Juli. 18. Aussagen des Wolf Chr. v. Fuchenberg und Si. Fh. v. Gertraud, 19. Des Letzteren Aussage v. 1., 9. Aug. 20. Deselben Brief an Dr. Ulrich Magerle. 21—23. Tattenbachs Geständnisse v. 30. Mai, 6. Juni, 3. Juli. 24. Trinyis Schreiben an Tattenbach v. 1. März. 25. Tattenbachs Schreiben an den Pater Regens der Jesuiten zu Agram. 26. Tattenbachs Schr. an Trinyi. 27. Tattenbachs Obligation für das Agramer Jesuitenkollegium. 28. Stallmeister Rudolphi's Aussage v. 21. August. 29. Unterschiedliche kais. Resolutionen v. 9., 19., 20., 21., 27. März, 2. Apr. 30—31. Tattenbachs Schreiben an den Hofkammer-Präsidenten Gf. v. Breiner v. 19., 20. März. 32—33. Tattenbachs Aussagen über den Grafen Karl v. Thurn. 34. Criminalprozeß wegen unzuverlässiger abgeottischer Weiberpöffen. 35. Generalpardon v. 30. März 1670. 36. Attestat des Augustinerpaters Spacinth. 37—39. Aussagen des Egg, Fuchenberg und Pfiegler v. 9. Juli und 8., 11. August. 40—42. Aussagen des Gertrauders, Penitsch und Straßbergers v. 9. Juli, 11. August. 43. Trinyis Originalpactum v. 9. Sept. 44—46. Aussagen des Dr. Montano, Komr. Glanz und Jak. Hejlli v. 1. August. 47. Reccate's Aussagen v. 6., 7. Juni. 48—49. Aussagen des Balthasar Niebl, Chr. Scheffer und Jak. Codrus v. 1. August. 50. Des Scheffers Orig. Brief. 51. Zeugniß des Franziskaner P. Patto. 52. Inquisitionsprozeß wegen der wider die Kammer eingewendeten exception. 53. Spezifikation derjenigen casuum, so vor diesem in crimine læsæ

Die Gründe der Anklage beruhen auf fünferlei Gruppen der Zeugnisse: 1. Aktenstücken der Verschwörung, 2. Tattenbachs Briefwechsel, 3. dessen gerichtlichen Aussagen, 4. Trinyis und Frangepanis Korrespondenz neben deren Geständnissen vor Gericht, 5. Aussagen verschiedener Personen, die im näheren und ferneren Bezuge zur Sache selbst oder im Verkehre mit Tattenbach standen.

Zu den Aktenstücken der Verschwörung gehört zunächst das zwischen Trinyi und Tattenbach abgemachte Bündniß vom 9. Sept. 1667. Das Johanneumsarchiv bewahrt (Misc. fo. Nr. 719) eine Abschrift dieses pactum s. iuramentum. Es ist gleichlautend mit der den 18. Juli 1668 zwischen Tattenbach und Karl Graf v. Thurn gewechselten Eidesformel, die am betreffenden Orte (Anhang Nr. 4) erscheinen wird, — und verpflichtet die Verbündeten, ihr Geschick und Vorhaben auf jede mögliche, mit Rath und That, im Guten und Bösen bis zum Außersten gegenseitig zu fördern.

Noch bedeutsamer erscheint der Aufsatz, der unter dem Titel: „Notata seu puncta, quæ in casu consideranda sunt“ ¹⁾ das Programm der Vorbedingungen zum Loßschlagen enthält. Dahin gehören: 1. Die Rücksicht auf die Macht des Widerparts.

maiestatis abgestraft wurden. 54. Tattenbachs gedrucktes Fäschingsbüchel. In dieser Reihenfolge werden sie auch von dem Procurator angezogen.

- ¹⁾ Hammer-Purgstall a. a. D. S. 270 hat nur einige Punkte kurz sffizirt. Das Aktenstück lautet im Lateinischen:

Notata quæ in casu consideranda sunt. Primo potentia aduersarii per se. Auxilia, que subsequi possunt a Regibus et Principibus; an non a Turca in tali occasione bellum a tergo mouendum. Quid confinia: Scclavonia, Carniola, Carinthia; quid Venetiani facturi: Vnde nobis auxilium in casu ubique succumbentibus (in der Abschr. verderbt: unique succumbentia)? Vbi officiales experti et generales pedestres? Vbi arma, ubi vel unde munitio? Vbi annona sufficiens? An non passus preclusi ubi auxilium sperandum? Ubi neruus belli pecunia? Item quo melius (i. d. Abschr. quod millio) non putatiue sed certe et effective nos congregare possumus? et qui illi erunt? Ultimo an possibile erit usque ad congregationem populorum rem in tali silencio tenere, ne publi-

2. Die mögliche Unterstützung durch Könige, Fürsten, und namentlich die Eventualität eines Türkenkrieges im Rücken des Kaisers. 3. Das bezügliche Verhalten der Grenzländer: Slavonien, Krain, Kärnten und insbesondere der Venetianer. 4. Die Frage nach der Möglichkeit einer Hilfe, im Falle man unterläge. 5. Wo man erfahrene Agenten, Anführer der Fußtruppen, Waffen, Munition und zureichenden Proviant fände? 6. Ob einem Zuzuge nicht die Wege versperrt seien. 7. Woher das Geld als *nervus belli* zu nehmen. 8. Wo man sich am besten, nicht muthmaßlich, sondern gewiß und thatsächlich versammeln könne und wer die Theilnehmer sein würden? 9. Endlich ob es möglich wäre, bis zur Vereinigung der Kriegsvölker die Sache so geheim zu halten, daß sie nicht verrathen würde und welcher Vorwand gebraucht werden könnte, damit der Anschlag nicht vereitelt würde. Dieß Alles mußte zuvor besprochen oder anders fallen gelassen werden.“

Der angezogene Briefwechsel Tattenbachs gliedert sich in die Korrespondenz mit dem Haupte der Verschwörung: Zrinyi, und dem Agramer Jesuiten-Kollegium. Erstere fällt theils in die Zeit des für Tattenbach verhängnißvollen Aufenthaltes zu Kranichsfeld, also vor den 21. März 1670; theils in die Tage seiner gefänglichen Haft zu Graz.

Er schreibt nämlich den 16. März an Zrinyi: er habe mit ihm sehr Wichtiges zu verhandeln, getraue sich aber nicht persönlich zu erscheinen. Zrinyi möge einen ganz verlässlichen Bevollmächtigten an ihn absenden. Zugleich warnt er ihn vor seiner Umgebung, legt ihm die gute Aufbewahrung der bewussten Aktenstücke ans Herz und bittet ihn um Rückstellung seiner eigenen Briefe.

Als Gefangener fand er Gelegenheit sich brieflich an Zrinyi zu wenden, der bekanntlich seit April in Unterhandlungen mit dem Wiener Kabinete stand ¹⁾, und bittet diesen, ihn auf Grund

caretur (i. d. Abschr. polliceretur), et quis pretextus summi possit ut nunquam auertetur (i. d. Abschr. aduertetur) propositum. — Hæc prius debattanda, aut alias ommittenda.

¹⁾ Ueber diese Unterhandlungen vgl. Zrinyis Bertheidigungsschrift bei Kä-

des beigeschlossenen Formulars in die eventuelle „Pacification“ mit dem Kaiser aufzunehmen.

Diesem Schreiben war eine Obligation auf 3000 fl. zu Gunsten des Jesuiten-Kollegiums beigeschlossen, „wann Eye Patres Ihme auß dem Arrest vnnnd zu seinen Güettern widerumb verhelffen wurden“. Dergleichen hatte er sich an den dortigen Regens gewendet, damit ihm dieser seine Verschreibung (liga) an Zrinyi zurückschaffe,

In diese Klasse compromittirender Aktenstücke gehört auch Tattenbachs brieflicher Antrag an den Hofkammerpräsidenten Breiner (ddo. Kranichsfeld 19., 20. März 1670), worin er umfassende Entdeckungen über die ganze Zrinyi'sche Verschwörung in Aussicht stellt. Mit Recht konnte der Kammerprokurator hervorheben, daß nur Furcht eines schlechten Gewissens den Grafen zu einem solchen Antrage drängen konnte; denn er hatte von den kaiserlichen Mandaten Wind bekommen, die den Insurgenten und ihm selbst Verderben drohten. Ja er verheimlichte in dem Schreiben an Breiner vom 19. März seine den Tag vorher mit Zrinyis Geschäftsträger Rudolphi gehabte Unterredung, die er später in einem ganz andern Lichte dazustellen für gut fand ¹⁾.

In nächster Verbindung damit steht Tattenbachs mündliche Erklärung an den Grafen Breiner vom 24. März, also unmittelbar nach seiner Verhaftung. Er erbot sich neuerdings die ganze Verschwörung durch den seit der Liga „in seine Dienste getretenen Stallmeister“ Zrinyis: Rudolphi — aufzuklären. Ferner gab er Aufschluß über Locatelli's Eröffnungen bezüglich der Liga zwischen Zrinyi, Frangepani und Nádasdi, wobei einer angeblichen Uebereinkunft zwischen Zrinyi und der Pforte, dergleichen des Anchlages der Aufständischen gegen Steiermark mit der Phrase gedacht wurde, „daß die Güter in der Estermark wohlfeil wurden“. Tattenbachs gerichtliche Bekenntnisse (vom 29., 30. März, 4., 30. April) erweisen seinen Briefwechsel mit Zrinyi, die

tona hist. crit. Hung. XXXIII. 830—842, und Masláth G. d. öst. Kaiserst. IV. 76 ff.

¹⁾ Vgl. Tattenbachs Bertheidigung weiter unten.

Bertraulichkeit mit dem ihm von Letzteren mitgetheilten Chiffrenalphabete, Tattenbachs Kenntniß von Zrinyis Unterhandlungen mit Frankreich und Venedig und dem Anschläge auf Krain, „weil den der Zrin des Fürsten von Auersperg Feindt sei“. Die Theilnahme an der Verschwörung läugnet Tattenbach und schützt vor dem Rudolphi gegenüber geäußert zu haben: „er könne noch nicht mit dem Zrin halten und ihm dienen“.

Die späteren Aussagen vom 30. Mai und 6. Juni beziehen sich auf Tattenbachs Besprechungen mit Rudolphi zu Kranichsfeld, wobei wieder der Schuldfrage möglichst ausgewichen wird, — und auf die wichtigen, der Zeit nach allen diesen Ereignissen vorangehenden Unterredungen mit dem Oberstlieutenant Jh. Joh. Locatelli, auf dessen Gute Lupfina bei Eszathurn (Zrinyis Hauptburg).

Die erste Conferenz zu Lupfina, dem Spätherbste des Jahres 1665 angehörend, muß als Ausgangspunkt der „Liga“ zwischen Zrinyi und Tattenbach angesehen werden. Letzterer hat darüber ziemlich detaillirte Bekenntnisse abgelegt, ohne sich jedoch als Mitschuldigen zu bekennen. Er habe von Zrinyi erfahren, daß sich das Gerücht von dem Tode Königs Philipp IV. von Spanien († 17. Sept. 1665) verbreite. Es heiße, der ganze österreichische Hof werde nach Spanien abreisen, ausgenommen die Kaiserin-Mutter, die mit dem Fürsten von Auersperg (Zrinyis Widersacher und Minister bis 1669) „das gubernio haben würde“. Zrinyi ¹⁾ habe hinzugefügt: „ich will nicht von einem Weibe regiert werden. In Eszathurn will ich Dir etwas zeigen; willst Du dich mir treu und verschwiegen beweisen und mich nicht verrathen, so wollen wir einen Bund schließen, wie ich einen solchen schon vorbereitet habe, und es wird Dir zum großen Vortheile gereichen“. Drei Tage nach diesem Gespräche habe Zrinyi „lamentirt“, „daß die Ungarn und Croaten gar nichts gelten thäten bei Hofe, konnten keine Ausrichtung erhalten, würden auch nicht zu höhern Diensten befördert“. Der König von

¹⁾ Non vellem regi a foemina. Zachaturni tibi uolo aliquid monstrare, si vis esse fidelis mihi et tacere et me non prodere, vellemus facere ligam, sicuti ego iam habeo et tibi erit pro magno auanzamento.

Frankreich sei dem Zrinyi befreundet, und die Ungarn hielten zusammen.

Am vierten Tage zeigte Zrinyi die bewußte Liga mit den Worten: „Dies ist (der Bundesbrief) Nádasdi's, dieß Wesselyny's“ ¹⁾. Den 5. und 6. Tag habe er ein Bündniß mit Tattenbach abgeschlossen, wobei er sich äußerte: „Du wirst sehen, daß sich Seltsames ereignen wird, und Jeder nimmt, was er kann; sobald ich selbst etwas (Näheres) weiß, werde ich es dir schon sagen“ ²⁾. Mit Gramonville (Frankreichs Residenten am Wiener Hofe) sei Zrinyi wohl bekannt gewesen. Beide wären oft in einem Garten zusammengekommen ³⁾. Bezüglich der Mittel der Liga habe sich Zrinyi geäußert: „Zweifle nicht, Geld werden wir haben, so viel wir wollen“. Auf Tattenbachs Replik: Es sei doch eine gefährliche Sache, denn Zrinyi stünde allein, was ebensoviel wie Keiner sei, — soll dieser geantwortet haben: „Mache Dir darüber keine Sorgen; nicht Zrinyi allein, sondern noch Mehrere werden dabei sein“ ⁴⁾.

Die zweite Unterredung zu Lupfina fand mit Locatelli statt, und gehört dem Ende des Jahres 1669 oder dem Frühlinge 1670 an. Tattenbach gesteht, sich um den Erfolg der Sendung des Zrinyi'schen Bevollmächtigten Bukowaczky (Bukovacsky) an die Pforte erkundigt zu haben ⁵⁾, und auch sonst sei es hier zwi-

¹⁾ Hæc est Nádasdi, hæc Vescelleni.

²⁾ Videbis, quod mirabilis fiet et quilibet rapiet, quid quis poterit; iam Tibi dicam, quam primum proprie aliquid scivero.

³⁾ Es ist bekannt, daß Frankreich bis zum entscheidenden Augenblick hinter der Verschwörung stand. Vgl. insbesondere: Szalay Magyaró. tört. V. 1859; der die Sammlung des Petrevis: Aktenstücke aus dem Pariser Ministerium des Auswärtigen, benützte. — Daher bilden auch die französischen Werke: Histoire des troubles en Hongrie 2. A. Paris 1686 6 Tb. (1.) und die Histoire des revolutions de l' Hongrie. La Haye 1739 I. Hauptquellen für die Geschichte der Verschwörung.

⁴⁾ Et quod non sit nisi unus Zrinius, qui quasi pro nullo habendus Non sit tibi cura de hoc, non erit solus Zrinius sed et plures.

⁵⁾ Ueber die Sendung Bukowaczky's vgl. Hammer-Purgstall: Gesch. des osman. Reiches. III. 646 f. (1. A.) Joh. Bethlen hist. rer. trans.

sehen ihm und Locatelli zur Rücksprache über mancherlei „specialien“ gekommen.

In der Aussage vom 3. Juli machte Tattenbach Eröffnungen über seine Kranichfelder „Conferenz“ mit Zrinyi. Selbe steht in der Zeit der Besprechung zu Lupfina nahe. Er habe hier um die Bedeutung der Rüstungen in Oberungarn gefragt und Zrinyi zur Rede gestellt, wann er ihm die versprochenen „arcana“ mittheilen würde, „worüber Ihme der Zriny auf sein Weibes ankunfft verbeschieden“ ¹⁾. Zugleich gestand er, dem Unterhändler Zrinyis: Rudolphi, die Mittheilung gemacht zu haben, daß 5000 Mann kaiserlicher Völker in die unteren Lande beordert seien, Graz leicht überrumpelt werden könne und daß in Pettau „guete Freyndt für den Zrinyi wehren“. Auch habe Rudolphi von ihm erwirkt: „wolle auch Er mit dem Zrinyi nit halten, so solle er wenigist sein gueter Freindt verbleiben und Alles vleißig berichten, was diß orths wider Ihme machinirt oder für anzslög gemacht würden“.

Unter den Briefen Zrinyis an Frangepani, womit die vierte Klasse der Beweisstücke gegen Tattenbach am besten eingeleitet werden kann, steht das Schreiben vom 21. März 1670 obenan. Es betrifft die kurz vorher in Kranichsfeld stattgehabte Besprechung Rudolphi's mit Tattenbach und ergänzt die gerichtlichen Aussagen des Letzteren. Tattenbach habe dem Stallmeister mitgetheilt, daß von Seiten der Regierung zwei Regimenter gegen Karlstadt, zwei gegen Kopreinitza und eines gegen Pettau beordert seien. Zrinyi habe jedoch darauf, daß ihm 4—5000 Mann von Kanisa zugesickt würden, mit denen er Graz leicht überrumpeln könne. Alles müsse binnen 14 Tagen geschehen. Auch habe er in Erfahrung gebracht, der Karlstädter Festungskommandant sei beordert, sich der Person Frangepanis zu bemächtigen.

Herausgegeben von Horányi 1783 II., 10 f. und Hist. des troubles de Hongrie I. 90 f.

¹⁾ Das ist die interessante Schwester Frangepan's, Gemalin Zrinyis und Geliebte Tattenbachs: Anna; welche ihre Theilnahme am Komplot auf dem Schloßberge und im Kloster büßte.

In einem zweiten Briefe ¹⁾ heißt es: Tattenbach habe ihm Geld, Waffen und Munition zugesagt, ferner einen Anhang von hohen und niederen Standespersonen in Aussicht gestellt und Zrinyi gebrängt: er müsse Alles binnen 14 Tagen ausführen, sonst sei es zu spät. „Und weillen man nit vorsehen, Er anicz gar leicht Pettau, Radkerspurg und Graz vbergewaltigen khönte“. Zrinyi besorge aber, daß, da Tattenbach bereits gefangen siße, dieser die ganze Sache anzeigen werde.

Frangepani erklärte vor Gericht den 4. Mai 1670: Locatelli sei Mitwisser der ganzen Verschwörung, da ihn Zrinyi öfters mit sich zu Tattenbach genommen habe. Desgleichen bekannte Zrinyi im Verhöre vom 27. Mai: Tattenbach habe den Stallmeister Rudolphi zu sich begehrt, den Zrinyi fragen lassen, „ob der Turkh unterschrieben?“ ihm fernere Hilfe zugesagt und durch den Locatelli auch Waffen gegen baare Bezahlung angetragen.

Unter den Aussagen der mit der Angelegenheit vertrauten Personen, die als Unterhändler auftraten, oder als Diener und Hausgenossen Tattenbachs mit den Aktenstücken der Verschwörung bekannt wurden, stehen die des Stallmeisters Rudolphi voran. Sie offenbarten Tattenbachs Schuld, während Locatelli sich und Tattenbach aus der Schlinge zu ziehen suchte.

Rudolphi bekannte im Verhöre vom 23. April 1670: Tattenbach habe dem Zrinyi alle Unterstützung, namentlich von Seiten der Bauern (seiner Güter) versprochen, ihn über die Gesinnung der Psorte befragt und zur Absendung eines Bevollmächtigten nach Kranichsfeld aufgefordert. Im Verhöre vom 21. August sagte er aus: Tattenbach habe sich mit ihm über den Handstreich gegen Pettau und Graz verständigt, dem Zrinyi melden lassen: „zu Pettau gäbe es viel Proviant und die Gräzer Vor-

¹⁾ Die Datirung, irthümlich auf den 3. Mai 1670 gesetzt, muß zwischen den 24. März und Anfang April fallen, denn es ist darin von Tattenbachs Verhaftung die Rede. Andererseits befand sich Frangepani bei Zrinyi in Esakathurn schon um den 8. April, und beide schlugen den 11. d. M. ihren verhängnißvollen Weg nach Wien ein, wo sie den 18. April eintrafen und alsbald gefangen gesetzt wurden.

stadt wäre leicht zu überrumpeln. Zuvor müsse sich aber Brinyi mit den Wallachen, Kroaten und Währ-Grenicern richtig machen.“

Ganz anders benahm sich Locatelli in seiner Aussage vom 6. und 7. Juni. Er wollte von der Verschwörung nichts wissen und spielte bei der Confrontation mit Tattenbach den Unbefangenen; wie dieß ein vereinzeltetes Aktenstück des Johanneumarchives darthut. Es bleibt in doppelter Beziehung bedeutsam: als Muster der Heuchelei von Seiten Locatellis, und zugleich als Probe von Tattenbachs Verschlagenheit ¹⁾.

Jos. Riebl, der bekannte Diener und Vertraute Tattenbachs ²⁾, durch welchen der Behörde die kompromittirenden Aktenstücke zutamen, bekannte im Verhöre: Tattenbach habe zu Esakathurn alle Morgen mit Brinyi in lateinischer Sprache unterhandelt und ihm (Riebl) „die liga verpetschiert“, mit den Abschriften und punctis ³⁾ unverpetschirt zur Aufbewahrung übergeben („zuegestellt“); sodann die liga, nicht aber die unverpetschirten Schriften zurückbegehrt, welche Riebl, (auf Tattenbachs Geheiß alsbald gefänglich eingezogen) dem Landesprofoßen G. F. von Will übergab, der selbe an den Hof schickt. Der (Marburger) Rathschreiber Jakob Codrus habe Riebl gebeten, von der Sache zu schweigen. Außerdem wisse er aus Tattenbachs eigenem Munde von dessen Liga mit Brinyi und Grafen Karl von Thurn ⁴⁾.

Ein zweiter Diener Tattenbachs: Hans Chri. Scheffer, bekannte im Verhöre vom 9. April, 4. und 7. Juni: Tattenbach habe den Brinyi, als dieser sammt dem Locatelli mit Post (zu Kranichfeld) angekommen, wohl empfangen und tractiert, dem Brinyi Comödie gehalten und „unbesiegtesten Fürsten“ (inviectissimum ducem) intitulieret, auch sich verlauten lassen, daß er einstmahl ein Haus zu Graz umbsonst bekommen werde ⁵⁾. Scheffer

¹⁾ Sein wörtlicher Inhalt folgt im Anhang Nr. 1.

²⁾ Vgl. über diesen interessanten Schurken: Hammer-Purgstall a. a. D. S. 186 und Puff in seinen beiden Arbeiten.

³⁾ Das sind die puncta sea notata, quæ consideranda u. s. w.

⁴⁾ Vgl. Nr. III.

⁵⁾ Schon Puff hat nachgewiesen, daß Tattenbach kein Haus in Graz, son-

„habe auch bei dem Riebl eine Schrift gesehen, die er (im Auftrage Tattenbachs) für 100 Dukaten von diesem zurückbegehrt und sodann dem Rathschreiber Jakob Codrus manifestirt habe, mit dem Vermerken, daß sie ihm, dem Tattenbach, den Kopf brechen würde.“

Sigmund Frie. von Gerterau äußerte sich im Verhöre vom 9. August dahin: Tattenbach habe ihn trotz seiner Weigerung persuadiren wollen, in Brinyis Dienste zu treten ¹⁾.

Derselbe gab in Uebereinstimmung mit W. Ch. v. Fühnberg den 20. Juni vor Gericht an: Tattenbach habe gedroht, den Schreiber Gluncz in Stücke zu hauen, falls der bewußte Brief (die Verschreibung an Brinyi) verrathen würde. „Item daß er ainsmall ein so großer Herr sein, daß man sich verwundern wurde, verers befolchen, daß sich die Bauern armiern sollten“ ²⁾.

Der Landesprofoß Georg v. Will äußerte sich im Zeugenverhöre vom 14. Juli dahin: Hans Scheffer und Codrus hätten dem Riebl die bewußten Schriften für 100 Dukaten abverlangt und Codrus den Riebl beschworen: reinen Mund zu halten, „weil der Tattenbach derentwegen gefiertelt werden möchte“.

Einen belehrenden Einblick in Tattenbachs Benehmungsweise unbetheiligten Personen gegenüber, denen sein geheimnißvoller Verkehr mit Brinyi auffiel, und die er Angesichts der eigenen Anstalten und Rüstungen halb mystificiren, halb warnen wollte, verschaffen nachstehende Aussagen glaubwürdiger Zeugen:

Paul Scharcz, der Banrichter von Cilli, berichtet den 27. April: Tattenbach habe sich gegen ihn lateinisch geäußert: „Brinyi war neulich bei mir und hinterbrachte mir eine Menge Neuigkeiten; er weiß alles vom Fürsten, der vom Hofe seine

den in Marburg besaß. Vgl. den im Anhang abgedruckten Brief Tattenbachs an den Marburger Magistrat (Nr. 2).

¹⁾ Tattenbach läugnete dieß und erklärte, ihm von diesem Entschlusse abgerathen zu haben.

²⁾ Dieß bezieht sich auf das Versprechen Brinyis an Tattenbach, ihm den steirischen Herzogshut oder mindestens das Viertel Cilli zu verschaffen.

Entlassung bekam ¹⁾. In deutscher Sprache habe er dann hinzugefügt: „Zrini, Nagoczi, Setzin (Szécsényi), Bottiani (Batthyányi) und Nadassdi wehren alle mit einander befreundet und hielten zusammen wie Höllen; es wird etwas geschehen, so niemals erhört worden“. Dabei habe er einen Brief Zrinyis aus der Tasche gezogen und gemeint: „Er würde auch sehen, daß er etwas bekomme und stehe an, ob er Freyenstein aufzählen soll oder nicht“ ²⁾.

Franz Ernst Freiherr von Saurau gab im gerichtlichen Verhöre vom 4. Mai an: Tattenbach habe ihm die Reise nach Krain widerrathen, „weil es dort übel hergehen und Zrinyi die Auersperg per terra haben wollte“. „Und er, Auersperg, würde inner wenig tagen abgeprendt werden. Der Nagoczi sei auch mit dem Zrini interessirt, aber Narr im Spill. Frankreich und der Bischof von Münster wurden beistehen.“

Die Landschaftspfänder im Viertel Cilli würden wenig gelten; Tattenbach ihm die abgeschlagene „Landschaftsbilation“ geben können. Ferner habe er ihm die Kommandantenstelle über seine Güter angetragen; gerathen, das Viertel Cilli mit den Bauern zu schirmen, einen Brief Zrinyis vorgewiesen und gemeint, das größte Absehen sei auf Graz gerichtet. Frau und Sohn wolle er ins Reich schicken „mit einem Stuch Geldt“. Für künftig würden die Bauern nur 3 fl. zu zahlen haben. „Hete nit weniger sein Pflegern aufgetragen, die Felder nit anzusäen, oder will Arbeit drauf zu wenden, weil selbe doch ohne daß verderbt werden müessen“.

Dr. Montano's und G. Bernhard Baumgartners Aussagen stehen in unmittelbarem Bezuge. Ersterer bezeugte: Tattenbach habe Kranichfeld bemaunt ³⁾ und daselbst die Ver-

¹⁾ Zrini fuit nuper apud me et retulit mihi totum quantum et omnia scit de principe qui dimissus est de aula. Das bezieht sich auf den Fürsten Auersperg, der 1669 in Ungnade fiel und entlassen wurde.

²⁾ Tattenbach hatte diese Herrschaft kürzlich angekauft.

³⁾ Genau's Detail über die von der Commission in Beschlag gelegten Acten: bei Puff in der Abh. f. De. Bl. f. L. u. K. 1848 Nr. 9.

packung werthvoller Gegenstände eingeleitet; Rudolphi habe ihn daselbst besucht. Außerdem habe Tattenbach den Baumgartner zu sich berufen, ihm zu verstehen gegeben, daß Marburg bald abhören würde und angetragen, ob er nicht Kommandant von Stättenberg sein wolle. Endlich habe er ihm einen Brief Zrinyis vorgelesen, worin von der „großen Zahl der Türken“ (de magna copia Turcarum) gestanden, und sich gerühmt, „daß er in tractatione mit dem Zrinyi am meisten richten könne.“

Baumgartner selbst gibt an: Während seines Gespräches mit Tattenbach sei ein Brief von dessen Frau angelangt, worin ein Brief Zrinyis eingeschlossen war. Tattenbach habe daraus die Stelle gelesen: „Lieber Bruder ich zeige Dir an, daß die Türken zum Vorrücken bereits Anstalten treffen“. Hierauf habe er den Brief zerrissen und verbrannt ¹⁾.

In alle diese gegen Tattenbach sprechenden Zeugenaussagen reihen sich manche Thatfachen, die der Anklage mittelbar förderlich waren. So wußte man, daß Tattenbach zu Wien einen Korrespondenten Namens Planchin besaß, der ihn von allen Wiener Vorgängen verständigte. Tattenbachs äußerst anstößiger Lebenswandel, dem sein famoses „Faschingsbüchel“ den unverschämtesten Ausdruck gab ²⁾, — ließ ihn auch eines politischen Verbrechens fähig erscheinen. Zudem galt er als einer der müßigsten ³⁾ und hochfahrendsten Regierungsräthe, welcher selbst „unzuverlässige abgöttische Weiberpossen“ nicht scheute, um angeblich aus Gesundheitsrücksichten einen Urlaub zu erwirken, der seinen Lüsten und Machinationen mehr Spielraum bot.

Ueergehen wir zu Tattenbachs Vertheidigung.

Beigegeben waren ihm die Advokaten: Dr. J. W. Pfeiffer, Math. Fabricius und Dr. Jul. Tentius. Der Inculpat beklagte sich mit „fließenden Thränen“ und „wehmüthigen Lamentiren“ über die feindselige Gesinnung des Stadtrichters

¹⁾ Chare frater significo Tibi, quod Turcae iam sint in procinctu progressum facturi.

²⁾ Vgl. darüber Tattenbachs Vertheidigung w. u.

³⁾ Vgl. das Urtheil der Regierung und Hofammer Nr. 34.

und der Hofkammer. Die Vertheidigung selbst flüchtete sich im Wesentlichen auf Folgendes:

Tattenbach habe Angesichts des ungarischen Aufstandes seine Güter nicht nur nicht verkauft, sondern sich in neue Ankäufe (so eines Gartens zu Graz) eingelassen, und hiezu sogar Geld (100 Gulb.) aufgenommen; Frau und Sohn ¹⁾ dagegen sammt den Raftbarkeiten nach Graz geflüchtet, — was doch bei der Annahme einer Mitschuld an der Verschwörung ungereimt und ungreiflich wäre.

Er habe ferner schon am 13. März 1670 dem Hofkammer-Präsidenten Grafen Breiner die schriftliche Anzeige gemacht, daß er nach Kranichsfeld reise und hier den Stallmeister Rudolphi erwarte, um ihn über Zrinyis Vorhaben auszuholen und dieß an Breiner zu berichten. Letzterer habe dieß gutgeheißen, versprochen darüber nach Wien zu berichten. Tattenbach habe dem Breiner zugleich „Armaturen auf 300 Mann“ angetragen.

„Tattenbach habe dem Rudolphi, der den 18. März Abends eintraf, seine arcana durch starkes Zutrinken entlocken wollen, alle Anschläge durch diverse strategemata penetrirt, selbe schon den 20. d. M. an Graf Breiner hintergeschrieben und mehreres mündlich zu referiren versprochen.“ Er habe sich auch von Kranichsfeld immediate nach Graz begeben, sich hier allsogleich zu dem Hofkammer-Präsidenten verfügt, demselben sich im geheimen Rathe ansagen lassen, sei aber arrestiert worden ²⁾, bevor er dem Grafen Breiner seine Meldung machen konnte. Vergebens hätten ihn der Pater Regens des Agramer Jesuiten-Kollegiums und der Landschafts-Proviantmeister vor dem Wege nach Graz gewarnt, den er im Bewußtsein der Unschuld antrat.

Wäre er Zrinyis Gesinnungsgenosse und Verbündeter, so

¹⁾ Theresia, geb. Gräfin Forgách, eine ausgezeichnete Frau und Busensfreundin der Regina Gräfin v. Purgstall; Anton, der Mutter Ebenbild an Gemüth und Charakter. Vgl. die Abh. v. Puff, nam. die 2. im Marb. Taschenb. 1859. Ueber die Genealogie der Tattenbachs schrieb Harb in den Mitth. des steierm. hist. Vereins.

²⁾ Die Verhaftung erfolgte durch den D. Lieut. Saffier von Windmühl, der, sowie der Landprosec. von Will mit Bestimmtheit, aber vergeblich eine Medaille erwartete. Vgl. Puffs cit. Abh.

hätte er ganz anders gehandelt und nicht dem P. Hyacinth vom Augustinerorden laut dessen Zeugnisses vom 10. Juli 1670 aufgetragen, dem Rudolphi zuzutrinken, damit er noch mancherlei von Zrinyis Anschlägen erfahre.

Auch habe er diesem Pater, sodann dem Baumgartner, dem Freih. v. Saurau und dem Hofmeister des Grafen Jos. Herberstein die vertrauliche Mittheilung gemacht, er sei dem Zrinyi durchaus nicht günstig und wolle die ganze Verschwörung in Graz anzeigen.

Ferner ginge aus den Verhören des Sigm. E. Freih. v. Egg, des Wolf Chr. v. Führenberg, des Hans Pfliegl, Si. Gertner, besonders aber des Karl Strassberger (ddo. 9. Juli — 10. Aug.) hervor, daß Tattenbach die Ansassen seiner Güter zum Widerstande und zum Todtschlagen der Kroaten aufgemuntert habe, mit dem Beisatze, daß der, welcher dem Zrinyi hulbigen, nicht treu bleiben oder sich nicht wehren möchte, „des bösen Geistes sein sollte“.

In dem Zrinyischen Originalpact vom 9. Sept. stünde nichts von den puncta consideranda, die Tattenbach bloß curiositatis gracia auf einem halben Bogen Papier aus Zrinyis Kalender abgeschrieben habe.

Locatelli selbst habe laut Aussage vom 6., 7. Juni und Zrinyis Verhöre vom 27. Mai von einer Verschwörung nichts gewußt; somit auch den Unterhändler zwischen Zrinyi und Tattenbach in solchen Zwecken nicht abgeben können.

Was das Tattenbach compromittirende Angebot Scheffers und Codrus' an Niebl beträfe, so hätten jene selbst im Verhöre vom 1. August solches in Abrede gestellt.

Ja Scheffers eigenhändiges Schreiben erweise, daß es sich nicht um die Auslieferung der Schriften der Verschwörung, sondern um Rechnungen gehandelt habe.

Außerdem bezeuge der Priesler Francesco Patti, daß Tattenbach selbst den Gertterau und Montani von jeder dienstlichen Verbindung mit Zrinyi abgerathen habe ¹⁾.

¹⁾ Gertterau verneinte das in der Confrontation mit Tattenbach (ddo. 9. August), (Copie im Joh. Arch.) obzschon er andererseits zugab, „daß ihn

Von den kaiserlichen resolutiones und Verordnungen, wonach der Hof, noch vor Tattenbachs Antrage an Breiner, von der ganzen Verschwörung unterrichtet war, habe er gar keine Wissenschaft gehabt, sondern sei „fraywillig ungeachtet der beschriebenen Wahrnungen alhero geraist, alles anzuzeigen, was Er vom Stallmeister erforschet“.

Daß er in dem an Grafen Breiner gerichteten Briefe vom 19. März seine Besprechung mit Rudolphi vom 18. d. M. verschwiegen, erkläre sich aus einem Irrthume der Datirung dieses und des nächsten Briefes; er habe statt des 18., 19. März, den 19., 20. in die Briefe „gestellt“, und den zweiten Brief „mit eigener Fuehr“ und zwar durch seinen Sohn (Anton) an Breiner befördert. Da dieser selben schon am 20. d. M. erhalten, so müsse bei der Entfernung Kranichsfelds von Graz (12. M.) die Datirung jedenfalls als irrthümlich angesehen werden.

„Daß Er aber von seiner Liga besagtem Grafen Breiner nichts gesagt, vnnnd den Zrinyischen Brief nicht uebersendet, sondern verbrennt, seye das Ersie auß vergessenheit (!) vnnnd daß er solche für Rhein straffwürdiges Werth, weniger für ein actus criminis læsæ maiestatis, sondern für ain gemeine Brüderliche verbündtnuß gehalten“. (!)

Daß er den Zrinyi zu Kranichsfeld bewirthe, seine Gesundheit getrunken und Ducem inuincibilem titulirt habe, sei darun geschöhen, „weil Er (Zrinyi) damals threu, und als wie Vice-Khönig in Kroatien gewesen“.

„Was das berufene Fäschingsbüchel anbelange, so habe er es „recreationis causa“ dargegeben, doch nicht selbst gemacht; Item daß darinen nichts wider Eur Mayestæt oder dero Ertzhause geschrieben, weniger daß symbolum gebraucht, sondern nur ain arztenß figur, oder dernselben gemainiglich anhangen Khdten (?) gestöllet worden, so Rhein crimen læsæ Maj. importire“.

Tattenbach nicht persuadirt, sondern ihm den bezüglichen Wunsch Zrinyis bloß angezeigt habe.“

Findet sich der unbefangene Leser über allen Zweifel an der Stichhältigkeit der Anklage erhaben, und kann er dem hohlen, geschraubten Wesen der Vertheidigung keinen günstigen Eindruck abgewinnen, einer Vertheidigung, die mehr gegen als für Tattenbachs Charakter spricht, uns in ihm einen Menschen zeigt, der zu eitel, um nicht aus der Schule zu schwächen, zu verschmigt, um nicht die Andern hinters Licht zu führen, zu selbstüchtig und feige, um nicht unter der Maske der Loyalität zum Verräther der verlorenen, aber gemeinsamen Sache zu werden, — in lauter Winkelzügen sein Heil sucht, — so muß das bezügliche Verdikt der Grazer Regierung und Hofkammer befremden, und Freih. v. Hammer-Burgstall hatte ganz Recht, wenn er selbes nach einer allerdings flüchtigen Durchstöberung der Akten „seltsam“ nannte. Wie sehr die menschenfreundliche Auffassung behagen mag, die sich darin ausspricht, so wenig befriedigt die juristische Beurtheilung der Sachlage, und Tattenbachs späteres Bekenntniß hat die Thatsache der Mitschuld am Hochverathe der ungarischen Magnaten nur besiegelt. Dargelegt lag selbe schon in den Untersuchungsakten. So lange das Geständniß fehlte, konnte man allerdings nicht zur Verurtheilung schreiten, aber die Annahme einer Mitschuld lag ungleich näher als der Glaube an eine Selbsttäuschung Tattenbachs. Doch müssen wir anderseits die Vorsicht und humane Mäßigung der dem Grafen Tattenbach keineswegs geneigten Regierung und Kammer anerkennen.

Regierung und Kammer eignen sich nämlich die Gründe der Vertheidigung unbedenklich an.

Tattenbach habe sich nie weder außer noch vor Gericht dahin geäußert, „daß er ain conföderation wider E. Kays. Maj. oder dero Lande gemacht oder ain so üehle intention gehabt“.

Für ihn spräche ferner das bewußte Angebot an den Grafen Breiner und seine Vorkehrungen mit Geld, Silber, Kleinkindern, Weib und Kind, Angesichts der Rebellion.

Tattenbach sei mit Zrinyi nach dessen eigener Aussage vom 27. Mai nie sehr vertraut gewesen. Wenn er also Rudolphi ausholen wollte, so geschah dieß „vernünfftiger vermuetung nach

nur bona fide et bona intentione“. Rudolphis Beschuldigung gegen Tattenbach sei noch nicht durch tortur „befeſtiget“ und um ſo verdächtiger, da Rudolphi socius criminis mit dem Prinyi).

„Abſtrahendo nun von allem deme, was zu dato für den Tattenbach beythomben und wan Er auch obaußgeſührte praſumptiones nit vor ſich hete: ſo khente er dennoch ad ordinariam poenam derzeit oder ſo lang nit condemniret werden, ſo lang Er ſein vorgebende Unſchuld zu erweiſen, erbiettig. Doch verdiene er jeden falls eine „extra ordinari ſtraff“²⁾: 1. wegen des rechtswidrigen und unſittlichen Bündniſſes; 2. weil er ſich einem Privaten außerhalb des Landes eidlich verbunden; 3. weil er Prinyi „in ſeiner verborgenen yeblen intention geſterkhet“; 4. „Jezuweißen ain ſtraffwürdigen wandl gefüehrt“ ... 5. „weillen er vor ainem Jahre ein hochſtraffmäßiges ſpöttliches Faſchungsbüechel (s. n. 54) in truckh außgehen laſſen, ſelbß außgethailt und darmit vill Rheuſche Herzen, Ja die ganze Gemein geörgert“ ... 6. weil er „zur Erhollung ſeiner geſundheit: Wahrſagerin oder außſprecherin welche mit betrieglichen ſuperſtitionen umgehen, gebrauchet“ ... 7. „weillen er die Straffwürdige Bruederſchaft mit dem Graf Carl von Thurn außgerichtet, auch ſonſten vorhero zum achten 8. viel landesfactiones zu Abbruch dem gemainen weſen angeſpunden hat“.

„Vermainten dahero, daß obſchon nichts Hauptſchliches in ordine criminis læsæ Mttis wider Ihme her außthomben ſolte, der Beklagte Tattenbach dennoch auß oberzölten Urſachen in Cur Rhay. Mayeſtät genedigſt beliebende, Jedoch namhafte Extra ordinari Geltſtraff vnnnd zu continuirung deß perſöhnlichen Arreſts (zumallen er ohne daß bei der Ge-

1) Dieſel wird der 138. Art. der ſteir. Landes-Gerichts-Ordnung angezeig (in extenso) und dem Wortlaute deſſelben gemäß Tattenbachs Fall als kein crimen læsæ maiestatis beurtheilt. Vgl. dag. Beckmann J. juris stat. S. 87.

2) Der Schlußtheil des Regierungs- und Hofkammer-Erkenntniſſes findet ſich ganz bei Hammer-Purgſtall a. a. D. S. 406—7 abgedruckt.

3) „Allermaßen wir Regierung ſolches vor diſem, alß derſelbe verlangt allda Regiments-Rath zu werden, in dem abgegebenen Guetachten angezeigt und Ihme derentwegen allhero untauglich angezeigt.“

main des Lebens nit ſicher wehre) mit ewiger entſetzung aller ſeiner Dienſten ganz billich condemniret, und dardurch andern, zu dergleichen der Anlaß gennglich benommen, nitweniger dem Khünſtigen vebel zeitlich rath geſchaffen und vorgebogen werde“.

II.

Ueber Tattenbachs Hinrichtung am 1. Dezember 1671¹⁾ ging die Grazer Gelegenheitspoeſie keineswegs ſtilſchweigend hinaus. Das Johanneums-Archiv bewahrt (Misc. fo. 719) zwei bezügliche Pröbchen: 1. das proſaiſche: „Vatter Unser, welches Graff von Tattenbach niemahl hat betten khönnen,“ und 2. ein zwölfſtrophiges Gedicht: „Fortune lusus, d. i. Glück und unglück Spill, bethauwet von Herrn Graffen Joa. Cr. von Tattenbach, ehe er auß gerechtem urtel durch das ſchwert vom Leben zum Todt hingericht worden“.

Spiegelt ſich in dem erſteren Denkmale der ganze volle Bürgerhaß gegen den hoffärtigen, ſittenloſen und ſelbſtüchtigen gräflichen Verräther, ſo ſpricht aus dem zweiten eine verſöhnlichere Stimmung, wie ſie das menſchliche Mitempfinden eines ſolchen Wechſels von „Glück und Unglück“ hervorruft. Gedankengang und Sprache beider Denkmäler iſt ziemlich geſchraubt und roh.

III. Ueber die Schuld des Grafen Karl von Thurn.

Als Tattenbachs Mitſchuldiger erſcheint der Görzer Landeshauptmann Graf Karl von Thurn. Das Johanneums-Archiv bietet die Abſchrift ſeiner liga mit Tattenbach²⁾ und die Anklage des Kammerprokurators wider ihn.

Zunächſt werden ihm Unteſchleiſe, Meineide, öffentlicher und häuſlicher Friedensbruch, Ehebruch, Blutschande, Todtschläge

1) Daß der Kaiſer die harte, nach dem ſtrengen Geſetze auch theilweiſe auf den unſchuldigen Sohn ausgehende Strafe (Verluſt des Adels) höchſt ungerne und nur zu ſeiner Rechtfertigung den Ungarn gegenüber verhängte, beweist ſein Brief b. Rajláth IV. 98. Vgl. Hammer-Purgſtall in ſ. Gall. d. R. II. S. 319 d. Urſdb. Abdr. der beiden Denkmäler Anh. Nr. 3.

2) S. Anh. Nr. 4. Joan. Arch. Miscell. 719 fol.

und Räubereien zur Last gelegt. Nach dieser etwas übersättigten Einleitung, die mit den Worten schließt: „mehr sundern quo ad crimina stellionatus de scandalis, uarcationibus (sic) (varationibus? vexationibus?) et mendaciis, præpotentiis, iniusticiis, oppressionibus pauperum et viduarum cum innumeris aliis conuincieret vnd überwiesen“ heißt es weiter:

„Unversälschte“ Zeugen, namentlich der zum Tode verurtheilte Tattenbach sagten aus, daß er an dem hochverrätherischen Bunde Theil genommen.

Er selbst sei überwiesen, daß er die kaiserliche Post überfallen und geplündert, der Republik Venedig, dem Patriarchen von Aquileja, „auch wo es noth gewesen denen bekheuten Hauptrebelln alle arcana austriaca in præiudicium principis patriæ meinydigerweis communiciert vund anuertraut, die venetianischen Banditen vnd rebelln auch andere österreichische Feind indifferenter mehr in die goerzerische Thyme sub arcto (vinculo) sacramenti allein anuertbraute Grainiczfestung mehr bey nacht als bey Tag ein vnd außgelassen auch nach ihrem Belieben quasi patronos celeberrime practiciren ließ.“

Man sei auf seine hochverrätherische Korrespondenz „mit Zrinyi, Frangepani, Tattenbach und Patauino, dem Procurator di San Marco und auf die materia rebellionis gekommen, bey welchen es aber nicht allein verblieben, sondern man hete mehr berierter republic die grainiczhäuser bey eraigneter ruptur in die handt spielen, die Feindt concitiren vnd verraiderist anführen wollen, zu welchem Ende der Graf auch den Hauptrebelln sein Beistand zugesagt und mit Tattenbach ein pactum iuramentum aufgericht habe.“

Das Aktenstück schließt mit den Worten:

„Alß habe ich dahin von Cammerprocurator amtswegen solenissime vnd gehorsamst anrueffen: anbey aber zu recht ansetzen wollen:

Es werde der beklagte Herr Graff Carl von Thurn in pœnam legis, quisquis esto, ordinariam cum confiscatione omnium bonorum, vund was sonst diser straff de iure uel consuetudine anhängig ist, ganz billich erkhendt.“

Karl Graf von Thurn büßte auch sein Verbrechen mit Kerkerstrafe am Grazer Schloßberge, wo er als Gefangener im März 1689 verschied.

Anhang.

I.

Aktenstück über die Confrontation Tattenbachs mit Locatelli.

An den Locatelli.

Int. 1.

Ob es nit wahr, daß, alß Er (Locatelli) des von Burgstahl Stallmeister erworben (für Zrinyi), Ich ihme um Gotteswillen gebethen, Er solle mir sagen, zu was Intention diese Werbungen abgesehen, daß Er mir nichts weitherß vertrauet, oder gemeldet, alß alleine, des jehig Graffen brueder seehlicher (Nikol. Zrinyi), habe auch allezeit Tragoner gehalten, dahero wolle es diser auch thun.

Respondet 1.

Der Tattenbach hat mich nicht gebethen vmb Gotteswillen ich solthe ihme sagen warumb der Graf von Zrin solche Dragoner Company thuet aufrichten, sondern also gesaget: mein, warumb thuet der graff dieses? ich ihme geantworth, warumb nicht, hat auch sein seehl. Bruder allezeit gehalten.

Int. 2.

Ob es nit war, daß ich ihme erzellet, man Spargire hier, daß Sein Graff den Bucowatschkhi zu idler Intention in Turtthey geschicket, vndt mit aufgeredhten handen gebethen, Er solle mir vertrauen, wohin es angesehen, vnd ihme desto besser hierzu zu vermögen, so gar, des Graffen liga gewissen vndt gebethen mir was zu vertrauen, daß Er mir doch nichts anders vertrauet hat, vndt darüber hochlichen contestiret es seye zwar woll war, daß Sein Graf ihme Buckowatschki hinein geschicket, aber zu theiner andren Intention alß alleine aigentlich nachzusehen wegen der großen gesier, vndt was der Turtth diesen Frühling vndt Summer anzufangen gewillt seye!

Resp. 2.

Es ist war, daß der Tattenbach mich befraget habe mit solchen Formalien, „loß Du Locatelli, es ist althier ein geschrei daß der Graff hete den Bukovacky in die Turtthey geschicket, mein warumb?“

Ich ihme beandt wortet, es ist woll war, vrsach ist, damit Er möchte alle schlich, stet und weg erforschen, damit man es sich möchte der Friedt brechen, heith oder morgen, der graf thünte den Türken beßern abbruch thun, dan Graff Zrin mir eben also gesagt, vndt weither ich nichts mehr gewußt habe, oder daß er in solche discurs mir hette die liga gewißen, welche ich zeit meines lebens theinen buchstaben gesehen habe, ist nicht also, wie Er sagt.

Int. 3.

Ob es nit war vndt Er den briff gelesen, daß ich seinen graffen alles was man von ihme spargiret vndt bezeihet geschrieiben vndt umb gotteswillen gebethen Er solle diße schant nicht auf ihme erligen laßen sondern Er solle alsobalt Vershonlichen nacher hoff oder weingist zu den alhiefigen thriegß Rathen sich versiegen, vndt dißer Inzicht wegen purgiren, vndt ich auch Ihme Locatelli dem Graffen ein solches zu rathen vndt dahin zu persuadiren auf daß beweglichste gebetthen.

Resp. 3.

Dieser punct ist warhafftig.

Int. 4.

Ob es nit war, daß ich mich über seinen graffen hochlichen beschwert, daß Er mir so gar in nichten parte gibt, vndt derowegen im Locatelli auf alle weiß schon gebethen, so solle Er mir wenigstes dauon in vertrauen parte geben, so Er auch versprochen vndt so gar den kaufmann benennet, durch welchen Er mir schreiben wollen, doch aber gleichwollen theines einig particulari erindert?

Resp. 4.

Es ist nicht also, sondern wen ich in der Fasten von Gräß abgereist, habe mit ihme unterschiedliche discurs gehabt, wegen der aldort gewesten Husaren vndt wegen dem vergleich, waß er wegen solcher mit dem Stainpeiß hat verglichen, hat auch mir Commission (ge)geben wegen wein. Vndt also hat mich gebethen ich solthe ihme berichten vndt versprechen, aber thein buchstaben geschrieiben in disem endt anderst nicht.

Int. 5.

Ob es nit war, daß ich ihme den briff oder andt wortt seines graffen auf den 3. punct der auf ihme gestellten Interrogatoriorum vndt gedachtes meines brieffes beandt wortung lesen laßen, sein S. Graf mit disen formalibus an mich geschrieiben, vellem ut omnes essent ita fideles sicut ego sum et manebo, meum enim non est falsa pro veris referre; vbi erunt illi inter pocula, quando ego ante hostem strictam in manibus frameam gerendo stabo?

Resp. 5.

Es ist warhafftig wahr.

Int. 6.

Ob es nicht war, daß Er durch meinen diener vndt theiner Stesfan, dem Sigmundt Fridrich gerter vngesehr den 14. v. 15. Martij einen brieff geschrieiben, vndt alsobalt zu sich nacher Tschafathurn zu thun beruffen.

Resp. 6.

Es ist war, daß ich habe dem gerter geschrieiben mermallen, durch wem kan ich mich nicht eigenlich erindern, oder, daß ich ihme nach Tschafathurn hätte berufft, wirdt sich niemals befinden vndt also hoffe:

Alle die oben bemelte Puncta Attestire ich Joh. Batt^a Locatelli bei meiner ehren treu undt glauben vndt vor Gott vndt der welt werde thünnen solche verandt wordten, diße habe mit meiner aigenen handt geschrieiben.

II.

Copie eines Schreibens des Grafen C. v. Tattenbach an den Magistrat der Stadt Marburg.

Ebler vester Herr Stadt Richter vnd Rath.

Dero gegen mir unbedechtlich angezogen puncta finde ich vorß Erste ganz ungleich, vorß ander, daß mir einiger Richter noch Rath Maß vorzuschreiben hat, in meinem hauffe gefellige Leuthe zu halten, vndt stünde denselben viel rühmlicher undt weißlicher an, wan Sie den Pfeil auß ihren Augen zuuor züehen, auch bey Ihren Untergebenen bessere Anstalten macheten, vnnndt daß Exempel deß wagners auf dem Maß faßen vnnndt hier bey dem Andraaßen Diecken auß ein Spiegel ihrer üblen Regierung vor sich nehmen, inmaßen ihnen von mir dato kein Schaden, welches auch noch Gott fernest gnädiglich verhüeten wolle, von ihnen aber vnnndt durch ihre Nachlässigkeit mir woll schon zweimall meine beede Heißer abgebrant, vndt vmb viel Tausendt gulden schaden zuegefüegt worden, weilten sie eß nur also vor billich erkennen, daß einer dem andern den zuegefüegten Schaden ersetzen solle, so bin ich deßen von inen auch negsten gewertig, biß zuethuung deßelben aber, ihre einfeltige protestation an den Nagel gehendcht vndt inmittelß auß albereit secundario gravissime læsus, gegen Sie viel mehrerß protestiret haben, daß wen ich weitherß durch Sie oder die Ihrige quomodocun-

*) Diesen Charakteristischen Brief (ddo. 9. Oktober 1668 Joa. Arch. Miscell. Nr. 88 S. 54—5 in fol.) glaubte ich unbedenklich dem Anhangе mit einverleiben zu dürfen.

que schaden Erleide, solchen bey ihnen vnangesehen ihrer schlechten guberno vndt dardurch schon anzuehendenden Verderbniß zu ersuchen, der gottlichen Absicht alleß, dem marburgischen Commando aber nichts Eingebent, verbleibend

Kranigßfeldt den 9. 8^{ten} 1668

Dero Freundlicher
hannß Erasamb Reichsgraff
zu Reinstein und Tattenbach mp.

Denen Edlen vndt vesten H H Stadtrichter vndt Rath zu Marburg meinen freundlichen lieben Herrn zu Handen.

Marburg.

III.

A) Dasz Vatter Vnser, Welches graff von Tattenbach niemahl hat betten khönnen.

Mein Tattenpach Weist Du aber was, Du kannst nicht recht betten das Vatter Vnser

Ich glaub nicht, daß auf Erden Einmahl ein solcher schalckh sei gewesen als Der bu bist

Hast wollen rauben, stellen vnd trachten nach schacz, daruon werdest haben Rheinen Plaz in dem Himmel

Hast Jmer gesucht Cille Chr, Fragst nicht darnach ob Gott Dein Herr geheiliget werde

Verdient hast du darffstis gueth sagen, das sol werden an galgen geschlagen Dein Namb.

Zu grossen digniteten hast vermeint zu thommen, vnns alles yedermann Sequo jure weggenommen, aber; zuekhome vnns —

O besser vndt vnverstandiger geföhl, das du also Forcht hast Wollen machen; die ewige Höll, ist dein Reich.

Mein Tattenpach hast dür derffen bilden ein, das hette sollen geschehen sein Dein Willen;

Darumb alles vnheil, so du vor vnns hast vermeint, dasselbige allein Dür gescheche

Wolte Gott, daß du auf gannzer Erden solst also von yedermeniglich ver-spottet werden — Wie im Himmel

Nun weil niemandt deiner begehrt, bist du auch in dem himmel nichts werdt also auch auf Erden.

Dein Tag, was du hast gestolln vnd deine Tagelöhner nicht zallen wollen, Schreyen alle, gib vnnsz heut

Jenes, was du hast vermeint hinweg zu nemen vndt zu siehrrn dauon, sage wenn, eß gewesen? vnnszer

O Tatenpach du unerfetzter Traß, bistu nicht werdt, das du Gffest das tägliche prodt,

Dahero das Wür dich also verfolgen vndt nimmer am Leben haben wollen, verzeihe vnd vergib vnnsz —

Ist nicht Ursach (sage) Dein besses Leben Welches Du hast an tag geben, nicht ist vnnsrer Schuld

Laugnest, das du Rheysers nicht mehr hast wolln sein vnderthenig, daher würdt Jener so vmb wenig also auch wir vergeben

Mit Justitia die Jura bekennen, das man also solt vmbgehen vnnsern Schuldigern:

Vnd was sye verdiennten, man sye dahin ohne verzug vnd ainiger Huldt verordene — vnd fiehre

Römischer Rhayser, Sprich das recht und stelle das Vrtel yber deinen threulosen Rhnecht, weillen er nicht verschonen wollen weder Dich weder vnns nicht

Weill Gräß gleichsamb zu des Rhayfers Lender ein Thor, hat er durch seine falsche lüst die Granizen bringen wollen in versuchung.

Nun Tatenpach, Schreyest vill zu Spott, Römischer Rhayser, Rechne nit vnnsren Todt sonndern erlösse vns

Dann es würdt nicht erhört dein bitt vndt auch nimmermehr erlesset nicht von allem ybel

Schließlich dür all uns zuegemuethe Qual Rhumer vndt schmerzen, Wür dür wentschen von herzen, auch lzlich dür zu ainem Spott den wolverdienten Todt. Amen.

A) Fortune lusus das ist Glück und Vnglücks Epill Bethawet von Herrn Graffen Joanne Erasmo von Tattenpach, ehe er aus gerechtem vrtel durch das schwert vom Leben zum Todt ist hingericht worden.

1.

Nun hat glück vnglück ein Endt hedes ist verlohren,

Zwaymahl sich die Rhugel wendt Das glück doch nie geboren.

Zwar sichs glück zum glück sich eignet, das ich schmerzhaft leiden mueß

glücklich aber wahr die buß,

2.

Glück hat mich vill Jar begleitet.

In den jungen Jaren.

Was ich gewollt, hat ich allezeit.

Glück thet ich nie sparren.

Was das herz nur thet verlangen.

mit dem mueßt ich brächtig bringen:

hedem vor dem angesicht,

Mein Lust vermeidet nicht.

3.

Was zu Eitelkeit Rhundt sein,

mich der Hochemuth Rätzt,

Was das Herz ihm bildet ein

auch die zungen schwätzt;

Was ein heder war zugfahle

Rätthe ich, fragt nichts darnach allen,

Denket nicht ob gott noch sey

aller Orthen auch dabey.

4.

Was mein Ohr nur immer hört

Bon den eitlen Dingen

war mir niemahls verwehrt.

Niemahls wolt ichs zwingen.

auch daselbst nie zustopfen

Wenn das herz in mir thet Rhlopfen,

Rhlopfe hin, Rhlopfe her

(sagte ich), mir der Freuden mehr!

5.

O Was glücklich ihr Tugent hat,

Würdt auch Rheines gleichen

Weill ich hab das beste gewölt

vnder allen Reichen,

hab vil gsehen, vill genosßen,

Bon dem glücklich dahero geflossen;

In dem Frieden, in der Rhue

habt ihr gelöbt Smer zue.

6.

In dem wohlhuhst meine hendt

sich allezeit ergöhen,

doch zulezt the sich gewendt,

Weill the dem verlöhten,

dem ich soll sein vnderthenig,

Weillen Gall anstatt des hönig

Eye beraiten ihm zur Spais
mainden daß es Rhainer weiß.

7.

Freylich hat sich glücklich gewendt

Zu des vnglücks Wassen,

Oye das herz in mir verprendt

Zimmer mit mir schlaffen,

Mit dem glücklich the hezo Streiten

Ihre macht sehr weit außpreiten.

Glücklich mueß ligen vndnten an,

Nimmer ich mier Helffen thann.

8.

Allzeit wahr ich frey und loss,

hezo eingeschlossen,

ohne gelt auch niemahl bloss!

leb aniecz verdroffen,

Denen ich iezt gnaden leben

mich zu verkhunte geben

mich zuor bedienen ließ

ieho in dem Kerker pieß.

9.

Gelt und Gueth in großer zall

War auch bey mir vorhanden,

aber nach meinem vnglücks Jahl

Wurde ich zu schandten,

Miese wie ain petler leben,

warten ob mir gnadt wurd geben,

nicht allein das gelt war hin,

Bndt zum schwert verurtheilt bin.

10.

Wer mein glück vnd vnglück sicht

sich in obacht thu nemben:

Durch den Hochmueth Thranen nicht

mehr sich thuet bequembn,

das er bey demselben hare,

Was vor Gott ihm geben Wahre

auch sein Zuersten recht und threu

allzeit vnderthenig sey.

11.

Ob nun gleich das glücklich sey hin,

ganz aufrecht verlohren,

hat doch ewig mir der gwin

Ewigs glück geborn

Wo thain Unglück noch Rhann Rhomen
wo die Frucht nie würdt genomen,
Wo des reichthums Ueberfluß
Durch der Seellen hegsten Gnuß.

12.

Nun so thue Streich geschwindt
Eplents erequiren,
Dann ich das glücke findt,
Die mich wegen führen
Zu mein Jesu in Freiden
Wann mein Seell vom Leib würdt scheiden,
Wenn ich Schrey mein Jesu zue
Dein beuelch vollbringen thue:

13.

Jesu Jesu in dein hendt
Mundt vnd Herz zu Dür ich sendt
Nime an mein Seellen,
Also bald der Streich würdt geschehen
Lasse dann zue dür sie nehmen
Zeige dan dein Barmherzigheit
Nur aniezt zur letzten Zeit. Amen.

IV.

**Wechselseitiges Eiddündniß zwischen Tattenbach und
Thurn, inhaltlich gleichlautend mit dem mit Brinyi
abgemachten.**

Ego Carolus Comes a Turri iuro per Deum vivum et immortalem, qui me ex nihilo creavit Illustrissimo Domino Joanni Erasmo Comiti a Reinstein et tattenpach non solum ad extremum vitæ spiritum fidelem et constantem futurum, sed ipsius fortunam et intentionem omnj possibili modo, consilio et opere promoturum, ipsum etiam tam in bonis quam adversis et quidem ammissione sanguinis vitæ meæ nunquam derelicturum vel pallaturum (!) Sicut me Deus adjuvet et sancta eius Evangelia, cuius in fidem propria manu fraternam hanc obligationem subscripsi et subscribendo corroborauj.

Græcii 18. Juli 1668.

Seruus obedientissimus

(L. S.)

Carolus Comes a Turrij.

